

Gründe“ sind auch hier im Kodex nicht aufgezählt. Einer dieser Gründe kann nach mehreren Autoren (so auch bei Vermeersch-Creusen: Epitome II, 1925, 176) „timor gravium discordiarum“ sein. *Der Pfarrer hat aber heute kein solches Recht:* „Parochus nulla iam potestas vetandi matrimonium competit, quam ipsi olim multi autores vindicabant“ (Epitome II, 176). Der Pfarrer kann also heute die Eheschließung nicht verbieten, wenn er auch überzeugt ist, daß die Ehe unglücklich werde, da nach can. 1035 „omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur“. Es steht aber die Möglichkeit (Pflicht?) — nach unserer Meinung — dem Pfarrer auch heute zu, *den Fall dem Ordinarius zu melden und um die Anwendung des can. 1039, § 1, anzusuchen*, auf Grund dessen: „Ordinarii vetare possunt matrimonia in casu peculiari, sed ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante.“ Auch durch die Intervention des Bischofs kann die Eheschließung *nur auf eine bestimmte Zeit (ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante)* verboten werden. Demzufolge ist folgender Meinung schwer beizustimmen: „Prohibito ad definitum (!) tempus hac lege non vetatur, ad quod saltem Ordinarius censem iustum causam protrahi“ (Epitome II, 176). Das Recht, die Eheschließung *ad definitum tempus* zu verbieten, steht im Sinne des Kodex *nur dem Heiligen Stuhle* zu (Koeniger: Katholisches Kirchenrecht, S. 313).

Budapest.

Dr. Ludwig Kontor.

### Verschiedene Fälle aus der Rechtspraxis in Österreich.

#### 1.

**(Macht die Ehe mit einem staatenlosen Mann staatenlos?)** Albert, der seine Staatszugehörigkeit verloren und keine neue Staatsbürgerschaft erworben hat, will eine Österreicherin heiraten. Frage: Wird die Österreicherin durch die Heirat staatenlos? Gewiß gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Ehefrau die Staatsbürgerschaft des Mannes teilt; da aber Staatenlosigkeit etwas Negatives ist, und die Ehefrau durch die Heirat lediglich eventuell eine Änderung ihrer Staatsbürgerschaft erfährt, so wird von der Wissenschaft angenommen, daß die Frau in diesem Falle ihre Staatsbürgerschaft beibehält, also dem Manne nicht in die Staatenlosigkeit folgt. Es ist dies aber, wie gesagt, nur wissenschaftliche Lehre. Eine positiv gesetzliche Regelung fehlt.

#### 2.

**(Eheabschluß eines Adoptivkindes.)** Felix, außerehelicher Geburt, wird von Heinrich adoptiert. Während der Minderjährigkeit (vor Vollendung des 21. Lebensjahres) will Felix eine Ehe eingehen. Nach österreichischem Gesetze, a. b. G.-B., § 50, be-

dürfen Minderjährige von unehelicher Geburt zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Eheliche minderjährige Kinder bedürfen nach § 49, a. b. G.-B., nur der Zustimmung des ehelichen Vaters. Nun entsteht die Frage: Tritt in unserem Falle der Adoptivvater an Stelle des ehelichen Vaters? Oder bedarf Felix als Unehelicher der Zustimmung des Vormundes und der Gerichtsbehörde? Antwort gibt § 183, a. b. G.-B.: „Zwischen Wahltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt.“ Aus dieser Textierung schließen hervorragende Rechtslehrer, so Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, § 425, III, daß die Zustimmung des Adoptivvaters genügt.

## 3.

**(Aufwertung einer Remuneration.)** Der Pfarrer von Bad Aussee in Steiermark bezog von der Salinenverwaltung alljährlich 389 K 54 h, der zweite Hilfspriester 420 K. Letzterer Betrag gründete sich auf eine kaiserliche Entschließung vom Jahre 1622, während der Rechtstitel der ersten Leistung nicht eruierbar ist. Da beide Beträge dem Unterhalte dienen, wurde eine Aufwertung angestrebt. Die Finanzprokuratur Wien, 14. Jänner 1935, Z. 161.336, riet von einer weiteren Verfolgung des Rechtsanspruches ab. Die österreichische Gesetzgebung kennt eine Aufwertung im *Familiengläubigergesetz* und *Leibrentengesetz*. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes wird auch eine Aufwertung von Forderungen zugegeben, die auf *Vereinbarungen* über Leistungen des Unterhaltes beruhen, wenn der Zweck der Leistung offenkundig der Unterhalt ist und der vereinbarte Geldbetrag nur die Rolle eines Wertmessers hat. Diese Erwägungen der Judikatur können aber im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden, weil die Forderung durch den Ausspruch des absoluten Herrschers geschaffen wurde und derart dem öffentlichen Rechte angehört. Solche Forderungen sind aber, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, nach den jeweiligen Bestimmungen des Währungsgesetzes zu beurteilen (d. h. Krone = Krone).

## 4.

**(Patronatsstreit bei Teilung des Patronatsgutes.)** Die Guts herrschaft Arnfels in Steiermark hat das Patronat über die Pfarre Arnfels. Am 18. Februar 1917 schloß die Gutsherrschaft Arnfels mit der steiermärkischen Landeskommision zur Fürsorge heimkehrender Krieger (Fürsorgefonds) einen Vertrag,